

67/2018 – 19. April 2018

Asylentscheidungen in der EU

EU-Mitgliedstaaten erkannten im Jahr 2017 mehr als eine halbe Million Asylbewerber als schutzberechtigt an

Fast ein Drittel der Schutzberechtigten waren Syrer

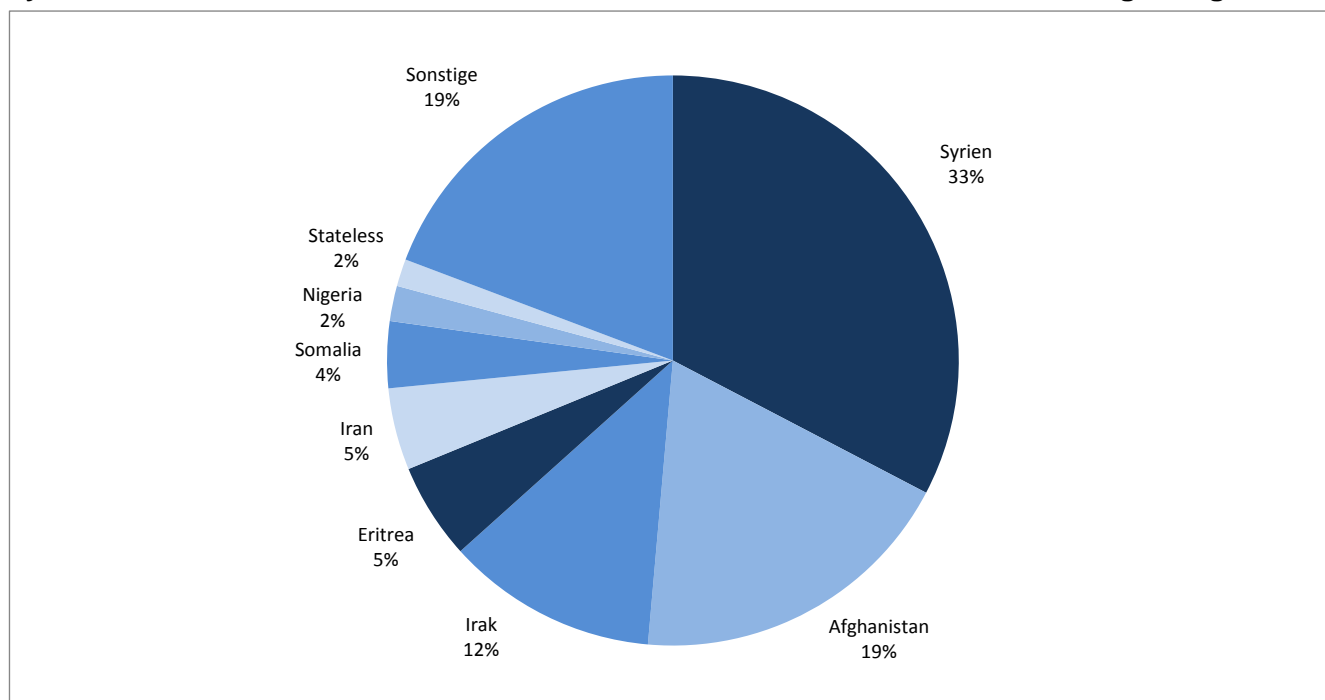
Die 28 Mitgliedstaaten der **Europäischen Union (EU)** erkannten im Jahr 2017 538 000 Asylbewerber als schutzberechtigt an. Dies entspricht einem Rückgang um fast 25% gegenüber 2016. Zusätzlich nahmen die EU-Mitgliedstaaten fast 24 000 umgesiedelte Flüchtlinge auf.

Die größte Gruppe von Personen, denen im Jahr 2017 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, waren weiterhin Staatsangehörige **Syriens** (175 800 Personen bzw. 33% aller Personen, denen in den EU-Mitgliedstaaten der Schutzstatus zuerkannt wurde), darauf folgten Staatsangehörige **Afghanistans** (100 700 bzw. 19%) und des **Irak** (64 300 bzw. 12%).

Die Zahl der Entscheidungen, mit denen **syrischen Staatsangehörigen** der Schutzstatus gewährt wurde, ist seit 2016 zurückgegangen (als auf sie 57% aller positiven Entscheidungen entfielen). Dennoch waren sie 2017 in achtzehn Mitgliedstaaten weiterhin die größte Personengruppe, der der Schutzstatus zugesprochen wurde. Von den 175 800 **syrischen Staatsangehörigen**, denen in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten mehr als 70% den Schutzstatus in **Deutschland** (124 800).

Diese Daten über die Ergebnisse von Asylentscheidungen in der **EU** werden von **Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union**, veröffentlicht.

Asylbewerber, denen in der EU ein Schutzstatus zuerkannt wurde, nach Staatsangehörigkeit, 2017



Drei größte Staatsangehörigkeitsgruppen, denen in der EU der Schutzstatus zuerkannt wurde, 2017

	Größte Gruppe			Zweitgrößte Gruppe			Drittgrößte Gruppe		
	Staatsangehörigkeit	#	%*	Staatsangehörigkeit	#	%*	Staatsangehörigkeit	#	%*
EU	Syrien	175 855	33	Afghanistan	100 705	19	Irak	64 270	12
Belgien	Afghanistan	3 030	23	Syrien	2 880	22	Irak	1 120	9
Bulgarien	Syrien	1 530	90	Irak	110	6	Staatenlos**	25	2
Tschech. Rep.	Syrien	35	25	Ukraine	35	22	Irak	15	10
Dänemark	Syrien	1 035	38	Iran	725	26	Afghanistan	370	13
Deutschland	Syrien	124 845	38	Afghanistan	63 715	20	Irak	46 485	14
Estland	Syrien	70	76	Ukraine	10	9	Irak	5	6
Irland	Syrien	470	65	Irak	65	9	Libyen	30	4
Griechenland	Syrien	5 055	42	Irak	1 725	14	Afghanistan	1 695	14
Spanien	Syrien	3 490	74	Ukraine	275	6	Palästina	245	5
Frankreich	Afghanistan	6 685	16	Syrien	4 990	12	Sudan	4 945	12
Kroatien	Syrien	105	62	Irak	30	17	Eritrea	10	7
Italien	Nigeria	5 075	14	Pakistan	3 615	10	Gambia	2 925	8
Zypern	Syrien	1 005	78	Somalia	75	6	Irak	50	4
Lettland	Syrien	210	77	Eritrea	20	7	Afghanistan	15	5
Litauen	Syrien	195	67	Eritrea	25	9	Irak	20	7
Luxemburg	Syrien	450	40	Irak	295	26	Afghanistan	180	16
Ungarn	Afghanistan	580	45	Syrien	385	30	Irak	190	15
Malta	Libyen	315	39	Syrien	240	29	Eritrea	100	12
Niederlande	Syrien	2 915	32	Eritrea	1 550	17	Iran	860	9
Österreich	Syrien	14 925	44	Afghanistan	8 730	26	Irak	2 540	7
Polen	Ukraine	280	50	Russland	115	21	Tadschikistan	35	6
Portugal	Syrien	225	45	Eritrea	85	17	Ukraine	45	9
Rumänien	Syrien	655	49	Irak	460	34	Afghanistan	65	5
Slowenien	Syrien	100	66	Eritrea	25	17	Palästina	10	5
Slowakei	Afghanistan	10	15	Syrien	10	15	Ukraine	10	13
Finnland	Irak	1 805	42	Afghanistan	800	19	Syrien	695	16
Schweden	Afghanistan	10 770	34	Syrien	7 355	24	Irak	4 075	13
Ver. Königreich	Eritrea	2 475	16	Iran	2 230	14	Afghanistan	1 330	8
Island	Irak	35	28	Afghanistan	25	21	Syrien	20	15
Liechtenstein	Syrien	10	38	China	5	25	Afghanistan	5	17
Norwegen	Syrien	1 880	36	Afghanistan	940	18	Eritrea	790	15
Schweiz	Eritrea	5 385	36	Afghanistan	3 050	21	Syrien	2 420	16

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.

* Anteil (in %) der Personen mit der betreffenden Staatsangehörigkeit an allen Personen, denen in diesem Land der Schutzstatus zugesprochen wurde.

** Eine staatenlose Person ist jemand, der nicht als Bürger eines Landes anerkannt ist.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Über 60% der positiven Entscheidungen entfielen auf einen einzigen Mitgliedstaat: Deutschland

Im Jahr 2017 wurde die größte Anzahl von Personen, denen der Schutzstatus zugesprochen wurde, in **Deutschland** (325 400) verzeichnet, gefolgt von **Frankreich** (40 600), **Italien** (35 100), **Österreich** (34 000) und **Schweden** (31 200).

Von den Personen, denen im Jahr 2017 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten 271 600 den Flüchtlingsstatus (50% aller positiven Entscheidungen), 189 000 subsidiären Schutz (35%) und 77 500 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (14%). Es ist anzumerken, dass sowohl der Flüchtlingsstatus als auch der subsidiäre Schutzstatus durch das EU-Recht festgelegt sind, während die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf der Grundlage des nationalen Rechts vergeben wird.

Positive Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2017

	Positive Entscheidungen*					Umgesiedelte Flüchtlinge
	Gesamtzahl		Davon:			
	Anzahl	Je eine Million Einwohner**	Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Humanitäre Gründe	
EU	538 120	1 050	271 630	188 960	77 530	23 925
Belgien	12 895	1 135	9 945	2 950	-	1 310
Bulgarien	1 705	240	800	905	-	0
Tschech. Rep.	145	15	25	120	5	0
Dänemark	2 750	480	1 525	1 180	45	5
Deutschland	325 370	3 945	154 485	120 465	50 420	3 015
Estland	95	70	50	45	0	20
Irland	720	150	605	45	70	275
Griechenland	12 015	1 115	9 925	1 130	955	0
Spanien	4 700	100	605	4 090	5	1 490
Frankreich	40 575	605	24 405	16 170	-	2 620
Kroatien	170	40	140	30	0	40
Italien	35 130	580	6 275	8 835	20 015	1 515
Zypern	1 300	1 520	235	1 065	0	0
Lettland	275	140	40	235	-	40
Litauen	295	105	275	20	0	0
Luxemburg	1 130	1 915	1 085	45	-	180
Ungarn	1 290	130	105	1 110	75	0
Malta	815	1 770	190	610	10	15
Niederlande	9 090	530	3 505	4 820	760	2 265
Österreich	33 925	3 865	24 320	8 805	805	380
Polen	560	15	150	370	40	0
Portugal	500	50	120	380	-	0
Rumänien	1 330	70	875	455	0	45
Slowenien	150	75	140	15	-	0
Slowakei	60	10	0	20	40	0
Finnland	4 255	775	2 935	845	475	1 090
Schweden	31 235	3 125	15 215	13 595	2 425	3 410
Ver. Königreich	15 645	240	13 640	620	1 385	6 210
Island	125	370	85	35	5	45
Liechtenstein	25	660	15	5	0	0
Norwegen	5 270	1 000	3 980	230	1 055	2 815
Schweiz	14 785	1 755	6 355	1 085	7 345	665

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen. 0 bedeutet 2 oder weniger Entscheidungen im Bezugszeitraum.

- Nicht zutreffend

* Entscheidungen in erster Instanz und endgültige Berufungsentscheide.

** Bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 1. Januar 2017

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Bei nahezu der Hälfte der Asylentscheidungen in erster Instanz in der EU wurde den Antragstellern der Schutzstatus zugesprochen

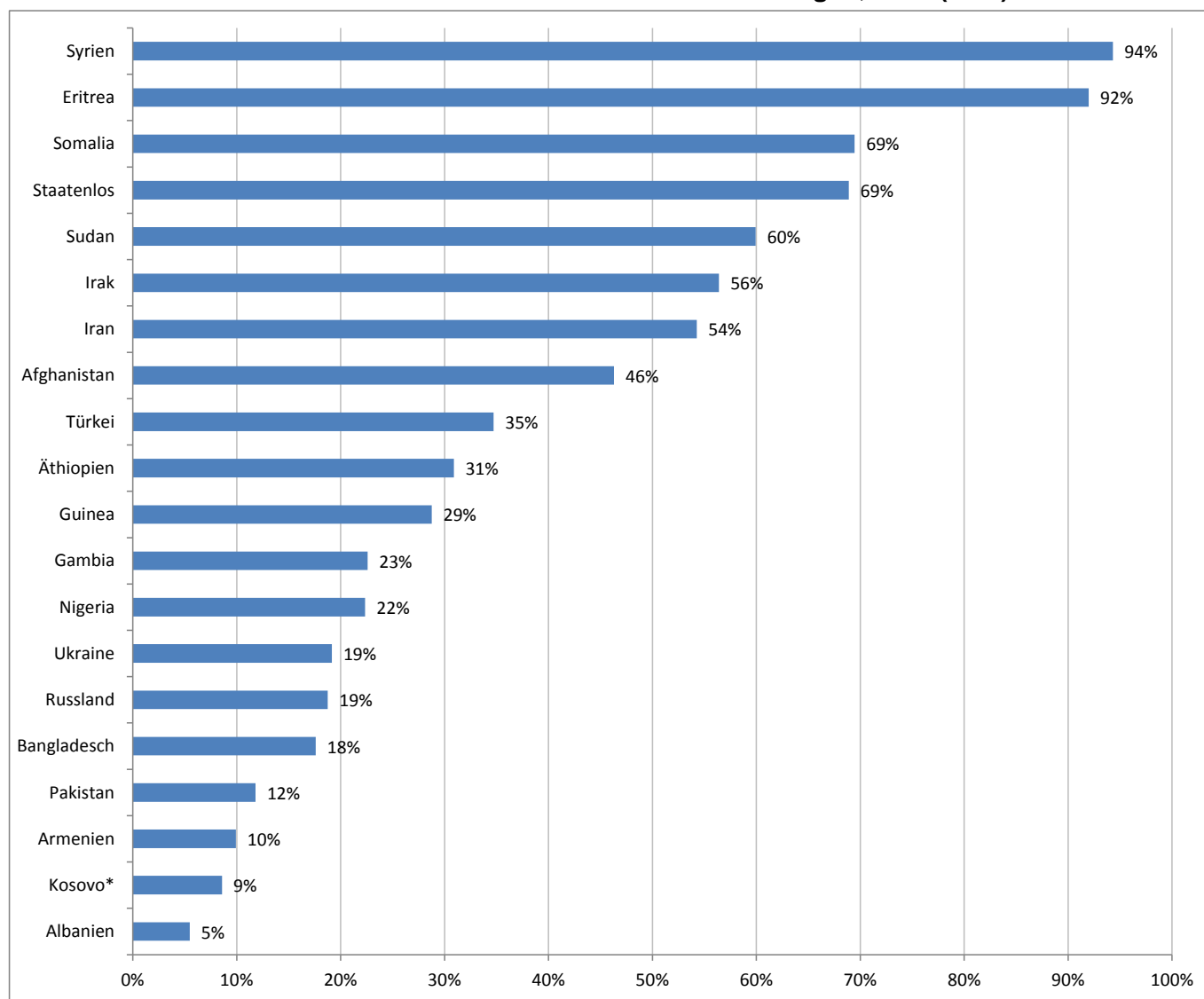
Im Jahr 2017 wurden in den EU-Mitgliedstaaten mehr als 970 000 Entscheidungen in erster Instanz über Asylanträge und 266 000 endgültige Berufungsentscheidungen gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde nahezu 443 000 Personen der Schutzstatus zugesprochen, während weitere 95 000 Personen den Schutzstatus durch einen endgültigen Berufungsentscheidungen erhielten.

Anerkennungsraten fallen je nach Staatsangehörigkeit sehr unterschiedlich aus

Die Anerkennungsrate von Asylbewerbern, d. h. der Anteil der positiven Entscheidungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen, lag in erster Instanz in der EU bei 46%. Bei endgültigen Berufungsentscheidungen lag die Anerkennungsrate bei 36%.

Die Ergebnisse von Asylentscheidungen, und daher auch die Anerkennungsrate, sind je nach dem Land der Staatsangehörigkeit der Asylbewerber unterschiedlich. Betrachtet man die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen, auf die im Jahr 2017 die höchste Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen entfiel, so reichte die Anerkennungsrate in der EU von rund 5% für Staatsangehörige **Albanien** bis 98% für Staatsangehörige **Syrien** und 92% für Staatsangehörige **Eritreas** (siehe nachstehende Abbildung).

Anerkennungsraten in erster Instanz für die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen mit der höchsten Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen, 2017 (in %)



* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Anerkennungsraten, 2017

	Entscheidungen in erster Instanz				Endgültige Berufungsentscheide			
	Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate*		Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate*	
			Gesamt	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz			Gesamt	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz
EU	973 330	442 880	46%	39%	266 700	95 240	36%	30%
Belgien	24 045	12 585	52%	52%	5 065	310	6%	6%
Bulgarien	4 740	1 695	36%	36%	20	10	48%	48%
Tschech. Rep.	1 190	145	12%	12%	395	0	1%	1%
Dänemark	6 875	2 365	34%	34%	2 055	385	19%	19%
Deutschland	524 185	261 620	50%	42%	158 085	63 750	40%	34%
Estland	155	95	61%	61%	40	0	0%	0%
Irland	805	715	89%	80%	10	10	80%	80%
Griechenland	24 510	10 455	43%	43%	9 545	1 560	16%	6%
Spanien	13 345	4 670	35%	35%	620	30	5%	4%
Frankreich	110 945	32 565	29%	29%	33 230	8 005	24%	24%
Kroatien	475	150	31%	31%	95	20	20%	20%
Italien	78 235	31 795	41%	16%	12 590	3 335	26%	23%
Zypern	2 450	1 245	51%	51%	355	55	15%	15%
Lettland	360	265	74%	74%	45	5	14%	14%
Litauen	370	285	78%	78%	40	5	18%	18%
Luxemburg	1 715	1 125	66%	66%	315	5	1%	1%
Ungarn	4 170	1 290	31%	29%	0	0	:	:
Malta	1 110	760	69%	68%	395	50	13%	13%
Niederlande	15 945	7 810	49%	45%	2 180	1 280	59%	53%
Österreich	56 285	30 000	53%	52%	6 960	3 925	56%	52%
Polen	2 060	510	25%	24%	1 770	50	3%	2%
Portugal	955	500	52%	52%	0	0	:	:
Rumänien	2 065	1 245	60%	60%	185	85	45%	45%
Slowenien	240	150	63%	63%	40	0	0%	0%
Slowakei	90	60	68%	25%	10	0	0%	0%
Finnland	7 180	3 430	48%	42%	1 260	825	65%	58%
Schweden	61 065	26 775	44%	42%	18 915	4 460	24%	17%
Ver. Königreich	27 770	8 560	31%	28%	12 470	7 085	57%	52%
Island	390	70	18%	17%	505	55	11%	11%
Liechtenstein	40	25	55%	58%	5	0	14%	14%
Norwegen	6 700	4 770	71%	59%	4 730	500	11%	5%
Schweiz	16 225	14 610	90%	45%	1 970	175	9%	7%

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen. 0 bedeutet 2 oder weniger Entscheidungen.

* Die Anerkennungsrate ist der Anteil der positiven Entscheidungen (erste Instanz oder endgültiger Berufungsbescheid) an der Gesamtzahl der Entscheidungen im jeweiligen Stadium. Bei diesen Berechnungen wurden statt der gerundeten Zahlen, die in dieser Tabelle dargestellt werden, die exakten Zahlen verwendet. Anerkennungsdaten aus humanitären Gründen sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, sie sind jedoch Teil der gesamten Anerkennungsrate.

Der Quelldatensatz für erstinstanzliche Entscheidungen findet sich [hier](#) und der Quelldatensatz für endgültige Entscheidungen findet sich [hier](#).

Geographische Informationen

Die **Europäische Union** (EU) umfasst Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Methoden und Definitionen

Die in dieser Pressemitteilung enthaltenen Daten über Asylentscheidungen werden Eurostat von den Innen- oder Justizministerien oder den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Diese Daten werden von den Mitgliedstaaten aufgrund der Bestimmungen von Artikel 4 der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz übermittelt.

Eine Entscheidung über einen Asylantrag ist eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Definition in Artikel 2 (h) der Richtlinie 2011/95/EG des Rates und schließt Anträge auf Flüchtlingsstatus oder auf subsidiären Schutzstatus ein, wobei unerheblich ist, ob der Antrag bei der Ankunft an der Grenze oder im Land gestellt wurde und ob die Person legal (d. h. als Tourist) oder illegal eingereist ist.

Entscheidung in erster Instanz bezeichnet eine Entscheidung als Antwort auf einen Asylantrag auf der Ebene der ersten Instanz des Asylverfahrens.

Endgültiger Berufungsentscheid bezeichnet eine Entscheidung in der letzten Instanz des administrativen/juristischen Asylverfahrens als Ergebnis eines von einem in der vorherigen Verfahrensstufe abgewiesenen Asylbewerber eingelegten Rechtsmittels. Da die Asylverfahren und die Zahl/Ebenen der Entscheidungsgremien in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann es sich bei der jeweiligen letzten Instanz entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren um eine Entscheidung des höchsten nationalen Gerichts handeln. In der angewandten Methodik heißt es jedoch, dass „endgültige Entscheidungen“ sich auf die tatsächlich „endgültige Entscheidung“ in der Mehrzahl der Fälle beziehen sollte, d. h. alle normalen Einspruchsmöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

Der **Schutzstatus** umfasst drei verschiedene Schutzkategorien:

Eine **Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. „Flüchtlingseigenschaft“ bezeichnet die in Artikel 2 (e) der Richtlinie 2011/95/EG definierte Eigenschaft im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967. Gemäß Artikel 2 (d) dieser Richtlinie bezeichnet „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.

Eine **Person, der der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. „Subsidiärer Schutzstatus“ bezeichnet den Status im Sinne des Artikels 2 (g) der Richtlinie 2011/95/EG. Gemäß Artikel 2 (f) dieser Richtlinie ist eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Eine **Person, der eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum internationalen Schutz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde. Dies schließt Personen ein, die nach der Definition in den Rechtsinstrumenten der ersten Phase nicht für internationalen Schutz in Betracht kommen, aber dennoch aufgrund von Verpflichtungen, die allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe internationaler Flüchtlings- oder Menschenrechtsinstrumentarien bzw. der sich aus diesen Instrumentarien ergebenden Grundsätze obliegen, vor Abschiebung geschützt sind. Als Beispiel seien Personen genannt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und unbegleitete Minderjährige.

Umgesiedelte Flüchtlinge bezeichnet Personen, die im Rahmen eines nationalen oder gemeinschaftlichen Umsiedlungsprogramms in einem Mitgliedstaat eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Umsiedlung meint die Überstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen, auf Ersuchen des UNHCR, basierend auf ihrem Anrecht auf internationalen Schutz und einer dauerhaften Lösung, in einen Mitgliedstaat, in dem sie sich mit einem sicheren Rechtsstatus aufhalten können. Die Daten beziehen sich auf die umgesiedelten Flüchtlinge, die tatsächlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates angekommen sind. Umgesiedelte Flüchtlinge werden in die Daten zu „Entscheidungen über Asylanträge“ nicht einbezogen.

Weitere Informationen

Eurostat-[Datenbank](#) zum Thema Asyl und gesteuerte Migration.

Eurostat-[Metadaten](#) zu Entscheidungen über Anträge und Umsiedlung.

Eurostat, [„Statistics Explained“-Artikel](#) über jährliche Asylzahlen.

Eurostat, [Pressemitteilung 47/2018](#) vom 20. März 2018 über Asylanträge im Jahr 2017.


Herausgegeben von: **Eurostat-Pressestelle**

Erstellung der Daten:

Renata PALEN
Tel. +352-4301-33444
eurostat-pressoffice@ec.europa.eu

Piotr JUCHNO
Tel. +352-4301-36240
piotr.juchno@ec.europa.eu

 [EurostatStatistics](#)  [@EU_Eurostat](#)  ec.europa.eu/eurostat

 **Medien-Anfragen:** Eurostat Media Support / Tel. +352-4301-33408 / eurostat-mediasupport@ec.europa.eu